

	EU-Gesetzgebung geregelt in	Charakteristika	Anwendungsbereich	Anwendungszeitpunkt	Gesetzgebung DTL
<b>NFRD</b> (Non-Financial Reporting Directive)	<b>Richtlinie 2014/95/EU</b> zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen	Abgabe einer Erklärung über die Einflüsse/ Auswirkungen folgender fünf Aspekte auf die Geschäftsstrategie, den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens: 1. Umweltbelange 2. Arbeitnehmerbelange 3. Sozialbelange 4. Menschenrechte 5. Bekämpfung von Korruption und Bestechung  Orientierung an bestehenden Rahmenwerken, bspw. den Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI) oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)  Berichterstattung im Lageberichts oder in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht zulässig.  Nur formelle Prüfpflicht, ob eine Erklärung abgegeben wurde, keine inhaltliche Prüfpflicht	Kapitalmarktorientierte Unternehmen Finanzdienstleister und Versicherungen mit mindestens 500 AN im Jahresdurchschnitt und einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro oder einem Umsatz von über 40 Millionen Euro.	01.01.2017	<b>CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz</b>  ab 19.4.2017, d.h. erstmalige Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2017  Das CRS-RUG führt Regelungen ein zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung (§ 289 b HGB), deren Inhalt (§ 289 c HGB), der Nutzung nationaler, europäischer oder internationaler Rahmenwerke (§289 d HGB) und zum Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289 e HGB).
<b>CSRD</b> (Corporate Sustainability Reporting Directive)	<b>Richtlinie (EU) 2022/2464</b> - zur Änderung der Richtlinien [...] hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen  Änderung von: BilanzRL (2013/34/EU), TransparenzRL (2004/109/EG), AbschlussprüferRL (2006/43/EG) und AbschlussprüfungsVO (EU Nr. 537/2014)	Inhaltliche Konkretisierung und Erweiterung der nichtfinanziellen Berichterstattung ( <b>Weiterentwicklung der NFRD</b> )  Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle großen Kapitalgesellschaften, Banken, Versicherer sowie kapitalmarktorientierte KMU  Berichtsstandardsetzung durch EFRAG  zwingende Verortung im Lagebericht  Pflicht zur inhaltlichen Prüfung (zunächst mit eingeschränkter Sicherheit); Anforderungen an Prüfer  Mitgliedstaatenwahlrecht: unabh. Prüfungsdienstleister	Große Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen kapitalmarktorientierte KMU	ab 1.1.2024: für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (erster Bericht 2025)  ab 1.1.2025: für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (erster Bericht 2026)  ab 1.1.2026: für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (erster Bericht 2027) mit einer Opt-Out-Möglichkeit bis 2028.	<b>Noch nicht erfolgt</b>
<b>EU Taxonomie-VO</b>	<b>Verordnung (EU) 2020/852</b> über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088  <i>Delegierte Verordnungen</i> <b>Del. VO (EU) 2021/2139</b> - Technische Bewertungskriterien für Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (340 Seiten), <b>Textfassung inklusive der Änderungen durch Del. VO (EU) 2022/2014 und Del. VO (EU) 2023/2485;</b> <b>Del. VO (EU) 2021/2178</b> - Allgemeine Offenlegungsanforderungen (67 Seiten); <b>Del. VO (EU) 2022/1214</b> - Gas- und Kernenergie (45 Seiten) <b>Del. VO (EU) 2023/2485</b> - Aktualisierungen zu Klimaschutz und Klimawandel (69 Seiten); <b>Del. VO (EU) 2023/2486</b> - Aktualisierungen zu den anderen Umweltzielen (164 Seiten)	Definition und Veröffentlichung von Kennzahlen (UE, Invest, Betriebsausgaben) zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten;  Festlegung von 6 Umweltzielen: a. Klimaschutz, b. Anpassung an Klimawandel, c. Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, d. Übergang zur Kreislaufwirtschaft, e. Umweltverschmutzung, f. Biodiversität;  Definition von Bewertungskriterien für ""ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit"" pro Umweltziel;  Delegierte VO zur weiteren Ausgestaltung der technischen Bewertungskriterien sowie der Berichtspflicht im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	1. Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen 2. Unternehmen, die zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung (künftig: zur Nachhaltigkeitsberichterstattung) verpflichtet sind	1.1.2023 (Umweltziele a und b) 1.1.2025 (alle Umweltziele)	<b>keine, da direkte Anwendung der EU-Verordnung</b>

<b>Offenlegungs VO</b> (SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation)	<b>Verordnung (EU) 2019/2088</b> über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Offenlegungspflichten für Finanzdienstleister zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten.  Veröffentlichungen auf der Internetseite des Finanzdienstleisters sowie Veröffentlichungen in vorvertraglichen Informationen (z. B. Fondsprospekten) und regelmäßigen Berichten (z. B. Jahresberichten).	Finanzdienstleister	10.03.2021	<b>keine, da direkte Anwendung der EU-Verordnung</b>
<b>Europäisches Lieferkettengesetz (Entwurf)</b> (CSDD - Directive on corporate sustainability due diligence)	<b>2022/0051 (COD)</b> - Proposal for a Directive on corporate sustainability due diligence	Etablierung und Dokumentation eines „Sorgfaltspflichtenprozesses“, um bestehende oder potentielle negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette zu identifizieren und um geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung, Vermeidung, Minimierung oder Beendigung dieser Auswirkungen zu treffen.	<i>Gruppe 1</i> alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit)  <i>Gruppe 2</i> andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit haben. Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für Gruppe 1.  <i>Gruppe 3</i> in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten, die einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 und Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften.	für Gruppe 1 zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie  für Gruppe 2 vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie	<b>noch nicht erfolgt</b>
<b>Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)</b>	---	Verpflichtung betroffener Unternehmen zur Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferketten:  a. Verbesserung des Schutzes grundlegender Menschenrechte und insbesondere Durchsetzung des Verbots von Kinderarbeit.  b. Berücksichtigung von Umweltbelangen, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z.B. durch vergiftetes Wasser) oder dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.	ab 1.1.2023: Unternehmen mit 3.000 AN  ab 1.1.2024: Unternehmen mit 1.000 AN	01.01.2023	<b>Lieferkettengesetz</b>  ab 1.1.2023: Unternehmen mit 3.000 AN  ab 1.1.2024: Unternehmen mit 1.000 AN  Verpflichtung der betroffenen Unternehmen zur Einhaltung bestimmter umweltschutz- und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten
<b>ESEF-VO</b>	<b>Verordnung (EU) 2018/815</b> zur Änderung Art. 4 Abs. 7 TransparenzRL (2004/109/EG)  ESEF IFRS Taxonomien	Erstellung und Übermittlung der Jahresfinanzberichte im ESEF-Format	Kapitalmarktorientierte Unternehmen (Inlandsemitenten)	1.1.2020, MitgliedstaatenWR ab 1.1.2021	<b>ESEF-Umsetzungsgesetz</b>  ab 1.1.2020  § 328 HGB: Verpflichtung von Inlandsemitenten zur Einreichung von JA, LGB, Bilanzzeit, CG-Erklärung beim Bundesanzeiger im ESEF-Format  § 317 Abs. 5 HGB: Prüfung durch Abschlussprüfer, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe von Abschluss und LGB § 328 Abs. 1 HGB entspricht.

**ESAP-VO (Entwurf)**

**2021/0378 (COD)** - Proposal for a EU regulation establishing a European Single Access Point (ESAP)

**2021/0379 (COD)** - OmnibusRL zur Änderung diverser weiterer RL, u.a. AbschlussprüferRL (2006/43/EU) und BilanzRL (2013/34/EU)

**2021/0380** - OmnibusVO zur Änderung diverser weiterer VO, u.a. AbschlussprüfungsVO (EU 537/2014)

Einrichtung eines europäischen Zugangspunkts (European Single Access Point) für Unternehmensdaten

Kapitalmarktorientierte Unternehmen

1.1.2024 (Infos gem. TransparenzRL)  
1.1.2025 (Infos gem. BilanzRL)

**keine, da direkte Anwendung der Verordnung**  
aber Änderungen diverse Richtlinien sind in DTL umzusetzen